

Rechtsanwalt

Dr. Franz W. Engel  
Düsseldorf-Gerresheim  
Sonnbornstraße 56  
Postcheckkonto Köln 439 76  
Tel. 691 898

Abschrift!

Düsseldorf, den 24. März 1952  
Dr. E/W.

285

An die Wiedergutmachungskammer  
beim Landgericht Bielefeld

In der Rückerstattungssache

Hecht'sche Erben gegen ehemalige NSDAP

Rü Sp 186/51

wird in Ergänzung des diesseitigen Vortrages noch folgendes bemerkt:

1.) Die gegnerische Auffassung, dass die Berechtigten (Antragsteller) verpflichtet seien, die Differenz zwischen dem heutigen Verkehrswert und dem Einheitswert von 1935 zu erstatten, ist abwegig.

Ein "Bereicherungsanspruch" in Höhe von DM 13 880.-- kann keinesfalls auf eine derartige Berechnung gestützt werden, wie sie das Finanzamt vorgenommen hat.

2.) Der etwaige Kostenaufwand, soweit er tatsächlich heute noch eine greifbare und beachtliche Wertermäßigung darstellt, müsste durch einen Sachverständigen ausgemittelt werden.

erst nach Vorliegen des Gutachtens des Sachverständigen, werden die diesseits gestellten Anträge formuliert werden können.

2 Abschriften liegen bei.

Für die Antragsteller

Ergebenst

gez. Dr. Engel  
Rechtsanwalt